

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1776

Einwohnergemeinde Nunningen: Hochwasserschutzmassnahmen im Dorf; Subventionierung der begründeten, seit September 2000 entstandenen Zusatzkosten

1. Ausgangslage

Für die Hochwasserschutzmassnahmen (HWS) in Nunningen, umfassend einen neuen Hochwasserentlastungskanal (HEK), Abfangstränge der Kanalisation, Seitenanschlüsse von Bächen sowie Bachrevitalisierungen im oberen Dorfgebiet, wurden mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2102 vom 25. Juni 1990 und Nr. 1888 vom 19. September 2000 an die geschätzten Erstellungskosten in Höhe von Fr. 9'920'000.-- insgesamt Staatsbeiträge aus dem Wasserbaukredit und kantonalen Abwasserfonds in Höhe von Fr. 4'944'879.-- zugesichert. Die Projektgenehmigung erfolgte auf der Grundlage des „Generellen Projektes“ von 1989, eines Vorprojektes mit relativ niedrigem Detaillierungsgrad.

Im Herbst 2000 waren die Bauetappen I, II a und b sowie III a erstellt und mit anerkannten beitragsberechtigten Baukosten in Höhe von rund Fr. 5'749'600.-- abgerechnet worden. Für die restlichen Bauetappen II c (Kalmbach/Schürenmattbach), III b (HEK, Abschnitt Wühry bis Kiesfang, inklusive Stampfligraben) und Etappe IV (Bachrevitalisierungen Seichel-, Sabel- und Zwischengrabenbach) waren die Detailprojekte noch in Bearbeitung, so dass die Kostenschätzungen für diese Abschnitte in Höhe von rund Fr. 4'150'000.-- aufgrund von Vorprojekten vorgenommen werden mussten.

Bis heute sind von den HWS-Massnahmen in Nunningen über 90 % des Gesamtbauvolumens ausgeführt worden, d.h. es liegen vom Amt für Umwelt (AfU) und vom Bundesamt für Wasserwirtschaft und Geologie (BWG) geprüfte Abrechnungen mit beitragsberechtigten Baukosten in Höhe von rund Fr. 10'007'000.-- vor.

Mit den noch zu erwartenden Restkosten von rund Fr. 473'000.-- ergeben sich nunmehr beitragsberechtigte Gesamtbaukosten von Fr. 10'480'000.--. Gemäss den im Anhang befindlichen Tabellen 1 (Kostenstand August 2003) und 2 (Gesamtkostenübersicht) wird für die Einwohnergemeinde Nunningen aus dem Wasserbaukredit an die seit September 2000 entstandenen Zusatzkosten von Fr. 536'690.-- ein Staatsbeitrag von 49,8 % von Fr. 536'690.-- = Fr. 267'272.-- beantragt.

2. Erwägungen

Die ausgewiesenen, seit dem September 2000 entstandenen Zusatzkosten sind das Ergebnis der Aufrechnungen diverser Mehr- und Minderkosten, die im Detail in der Tabelle 2 des Anhangs den einzelnen Objekten zugeordnet sind. Diese Zusatzkosten erwuchsen aus Ergänzungen und Optimie-

rungen, die bei der Detailprojektierung erfolgten, wobei das ursprünglich genehmigte Konzept nach dem Generellen Projekt von 1989 nicht geändert wurde.

Bei der Etappe II c wurde auf Anregung der Aufsichtsbehörden die neue Eindolung des Schürenmattbachs bis zum bestehenden Kiesfang verlängert, mit der Kostenfolge von rund Fr. 100'000.--. Für die Etappe IV wurden zur Realisierung der Bachrevitalisierungen zwei Landumlegungen durchgeführt. Den nun höheren Landerwerbskosten stehen aber tiefere Baukosten gegenüber. Die beitragsberechtigten Landerwerbskosten betragen insgesamt Fr. 751'525.--, während im generellen Projekt von 1989 nur Fr. 241'500.-- vorgesehen waren. Im Vergleich zum generellen Projekt steht jetzt rund 6 mal soviel Areal für die Bachrevitalisierungen zur Verfügung.

Hierzu ist zu bemerken, dass seit der Genehmigung des generellen Projektes von 1989 neue Kriterien im naturnahen Wasserbau und entsprechende Richtlinien des BWG zur Breite des Bachareals bei Revitalisierungen gelten. Die dafür erforderliche Breite liegt jetzt generell zwischen 10.0 – 12.0 m, gegenüber der ursprünglich nur 3.5 m vorgesehenen Breite auf einer Länge von 575 m. Laut der detaillierten Kostenaufschlüsselung zum Landerwerb, Tabellen des AfU vom 17. Juni 2003, entfallen total 976 m auf die Bachrevitalisierungen der Etappe IV. Demnach beträgt der vermehrte Landbedarf gegenüber dem generellen Projekt von 1989 auf 575 m Länge rund 8.0 – 9.0 m²/m und zusätzlich auf 401 m Länge rund 10.0 – 12.0 m²/m.

Der neu praktizierte Wasserbau mit seiner guten Synergie zwischen Oekologie, mehr Raum und tieferen Baukosten hat dazu geführt, dass die Erstellungskosten der Etappe IV um rund Fr. 600'000.– gesenkt werden konnten.

Im Vergleich der Restkostenschätzung für den RRB 1880 vom 19. September 2000 zu den jetzt tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten der HWS-Massnahmen entfallen von den beitragsberechtigten Zusatzkosten von Fr. 536'690.-- rund Fr. 751'500.-- ./ Fr. 241'500.-- = Fr. 510'000.-- auf den zusätzlichen Landerwerb. Ohne diesen wären die Kostenangaben vom September 2000 grundsätzlich eingehalten worden.

Im RRB Nr. 1888 vom 19. September 2000 wurde unter Punkt 3.4 des Dispositivs eine Limitierung der beitragsberechtigten Kosten, respektive der Subventionierung angebracht. Dabei war man davon ausgegangen, dass sich die HWS-Massnahmen nach den seinerzeit verfügbaren Projektunterlagen und Kostenschätzungen realisieren lassen. Aufgrund der vorangehenden Darlegungen ist diese Kostenbegrenzung aufzuheben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8 bis 10 und § 38 des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes sowie auf die Regierungsratsbeschlüsse, RRB Nr. 2102 vom 25. Juni 1990 und Nr. 1888 vom 19. September 2000:

- 3.1 Die im RRB Nr. 1888 vom 19. September 2000 unter 3.4 angebrachte Limitierung der beitragsberechtigten Kosten wird aufgehoben.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Nunningen wird an die begründeten, beitragsberechtigten Zusatzkosten für die Hochwasserschutzmassnahmen im Dorf in Höhe von Fr. 536'690.--

aus dem Wasserbaukredit Konto KA562000/A70022/007 ein Staatsbeitrag von 49,8 %
von Fr. 536'690.-- = Fr. 267'272.-- gewährt.

- 3.3 Im übrigen gelten die in den Regierungsratsbeschlüssen, RRB Nr. 2102 vom 25. Juni 1990 und Nr. 1888 vom 19. September 2000 (mit Ausnahme von Pkt. 3.4) angebrachten Bedingungen und Auflagen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen (= nicht elektronisch vorhanden)

Tabelle 1: HWS-Massnahmen Nunningen, Kostenstand August 2003

Tabelle 2: HWS-Massnahmen Nunningen, Gesamtkostenübersicht

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (6) Akten Nr. 0315 131 1/Gr; N\315\RRB

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Postfach, 2501 Biel

Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen (2) **(lettre signature)**

HEK-Kommission der Einwohnergemeinde Nunningen, Bruno Hänggi, Präsident, Grellingerstrasse 21,
4208 Nunningen **(lettre signatur)**